

# Inhaltsverzeichnis Lebensversicherung

<b>Formen der Lebensversicherung</b>	<b>3</b>
<b>Todesfall- und Risikolebensversicherung</b>	<b>3</b>
Todesfallversicherung	3
Risiko-Lebensversicherung	3
<b>Gemischte Versicherung</b>	<b>4</b>
Lebensversicherung zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge	4
Termfixversicherung	5
<b>Private Rentenversicherung</b>	<b>6</b>
Altersrente	6
<b>Zusatzversicherungen</b>	<b>7</b>
Berufsunfähigkeitsversicherung (BUZ)	7
Unfalltod-Zusatzversicherung	8
Pflegerenten-Zusatzversicherung	8
Risiko-Zusatzversicherung	8
<b>Besondere Vertragsformen</b>	<b>9</b>
Kollektivlebensversicherungen	9
Vermögenswirksame Leistungen	9
Dynamische Lebensversicherung	10
<b>Der LV-Vertrag</b>	<b>11</b>
Beteiligte am Vertrag	11
<b>Lebensversicherungsantrag</b>	<b>12</b>
Inhalt des Antrages	12
vorvertragliche Anzeigepflicht	13
Widerspruchs- und Rücktrittsrecht des VN	13
<b>Antragsbearbeitung</b>	<b>14</b>
Die Risikobeurteilung	14
Ermittlung des objektiven Risikos	14
Annahme oder Ablehnung des Antrages	15
Rückdatierung	15
<b>Vorläufiger Versicherungsschutz</b>	<b>16</b>
<b>Verfügungs- und Gestaltungsrechte</b>	<b>17</b>
Das Bezugsrecht	17
Abtretung/Zession	17
Verpfändung	18
Pfändung	18
Kündigungsmöglichkeiten des VN	18
Zahlungsschwierigkeiten des VN	19
Nichtzahlung der Folgeprämie	20
<b>Der Versicherungsfall</b>	<b>20</b>

<b>Kalkulation in der Lebensversicherung</b>	<b>22</b>
<b>Der Beitrag der Lebensversicherung</b>	<b>22</b>
Prämienzusammensetzung	22
Das Deckungskapital	22
Das Deckungskapital in der Bilanz des VR	23
<b>Die Überschussbeteiligung</b>	<b>23</b>
Überschussverteilung	24
Überschussverwendung/Ausschüttungsverfahren	25
Der Rückkaufswert	26
<b>Das Riskierte Kapital</b>	<b>27</b>
<b>Verkaufsargumente</b>	<b>30</b>
Das Drei-Säulenkonzept für die Altersvorsorge	30
<b>Die Versorgungslücke der GRV</b>	<b>31</b>
<b>betriebliche Altersvorsorge</b>	<b>32</b>
Direktversicherung	32
<b>Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung</b>	<b>34</b>
neue Regelung seit 01.01.2001	34

# Formen der Lebensversicherung

## Todesfall- und Risikolebensversicherung

### Todesfallversicherung

- wird als lebenslängliche Versicherung abgeschlossen
- Beiträge sind bis zum Lebensende fällig
- VS wird im Todesfall ausbezahlt
  - dient der Hinterbliebenenversorgung
  - zur Auszahlung von Erben verstorbener Gesellschafter
  - zur Zahlung anfallender Erbschaftssteuer
  - Hypothekentilgung

### besondere Vertragsgestaltung

- a) Beiträge sind nur bis zu einem bestimmten Alter fällig, z.B. 85 Jahre
  - beitragsfreie Zeit von Ende BZ-Dauer bis Tod
- b) niedrige Versicherungssumme → Sterbegeldversicherung
  - die Beerdigungskosten sollen gedeckt werden
- c) Versicherung ist spätestens ab einem bestimmten (hohen) Alter fällig, z.B. 85 Jahre
  - eigentlich eine Gemischte Lebensversicherung mit Endalter 85

### Risiko-Lebensversicherung

- deckt das Todesfallrisiko für eine bestimmte Zeit (temporäre Todesfallversicherung)
- VS wird nur im Todesfall während der Laufzeit ausgezahlt
- Beiträge sind bis Ablauf oder bis zum Tod zu zahlen
  - abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich

### besondere Vertragsgestaltung (vgl. auch Überschussverwendung)

- Risiko- LV mit fallender Versicherungssumme
  - zur Absicherung von Darlehen → Restschuldversicherung
- Risiko- LV auf verbundene Leben

### Umtauschrecht

- Risiko- LV kann in einer bestimmten Frist (meistens 10 Jahre) in eine gemischte LV umgewandelt werden
- Eintrittsalter ist Zeitpunkt des Umtausches
- maximal gleich hohe Todesfall-Versicherungssumme wie bei der Risikoversicherung
- keine erneute Gesundheitsprüfung
- muss mind. 3 Monate vor Ablauf der Risiko- LV beantragt werden

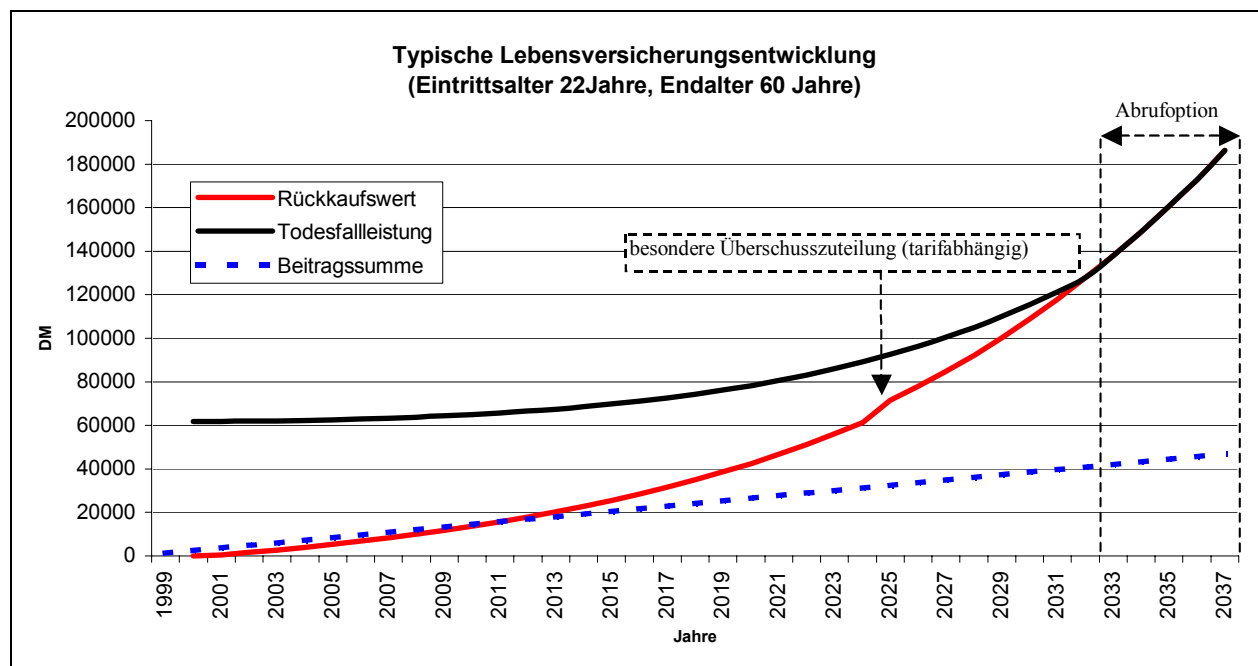
# Gemischte Versicherung

ca.  $\frac{3}{4}$  der Lebensversicherungen in Deutschland sind gemischte Versicherungen

## Lebensversicherung zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

→ Gemischte Lebensversicherung auf Todes- und Erlebensfall

- zahlt bei Erreichen eines bestimmten Alters oder bei Tod während der Laufzeit
- Beitragszahlung endet bei Tod
- zahlt Überschüsse (Faustformel: in 25 J erreichen die Überschüsse die VS-Summe)



### besondere Vertragsgestaltung (vgl. auch Überschussverwendung)

#### a) verbundene Lebensversicherung

- gemischte Versicherung für zwei oder mehrere Personen (Ehegatten, Gesellschafter)
- Leistung wird bei Tod der zuerst gestorbenen versicherten Person fällig
- häufig im geschäftlichen Bereich (mehrere Gesellschafter versichern sich gegenseitig)
- auch für Ehepaare, die beide zum Familieneinkommen beitragen geeignet (Sicherung der Einkommen bei Tod eines Verdieners)
- wenn die VP unterschiedliche Eintrittsalter haben, wird ein technisches Zwischenalter gebildet

#### b) Versicherung mit Teilauszahlung

- nach frühestens 12 Jahren (steuerliche Sperrfrist) werden Teilbeträge aus dem Deckungskapital an den VN in bestimmten Abständen ausgezahlt.
- Die letzte Teilauszahlung findet gewöhnlich mit Ablauf der Versicherung statt
- die Überschüsse werden nur zum Ablauf in einer Summe ausgezahlt

### c) **Fondsgebundene Lebensversicherung**

- Sparanteil wird in Fonds angelegt, die Rendite ist abhängig von der Wertentwicklung des Fonds
- VN kann über die Fondsauswahl entscheiden, Aktien, Renten, Immobilien und gemischte Wertpapierfonds sind möglich
- der VR schuldet dem VN bei Ablauf keine Bestimmte Leistung sondern Anteile am Fondsvermögen
- durch das Kursrisiko also keine garantierte Erlebensfallsumme
- VN kann bei Ablauf den Vertrag max. 5 Jahre verlängern um bessere Kurserlöse zu erzielen, und in der Zeit den Vertrag ohne Stornoabzug kündigen
- Für den Tod der VP während der Vertragslaufzeit ist in der Regel eine feste Summe vereinbart. (z.B. ein Mehrfaches der Beitragssumme)
- bei Tod wird die VS und ein evtl. über der VS liegender Fondsanteilwert ausbezahlt
- der Leistungsempfänger kann zwischen Bezahlung in Fondsanteilen ( Naturalleistung) oder Geldleistung wählen
- besonders für wohlhabendere Kundengruppen (hoher Mindestbeitrag)

### d) **Kapitalversicherung auf Todes- Erlebens- und Krankheitsfall (dread disease)**

- Leistungen werden auch Fällig, wenn der VN in der Vertragslaufzeit schwer erkrankt (dread disease = furchtbares Leiden)
- z.B. Herzinfarkt, Schlaganfall, Bypassoperation, Multiple Sklerose

## Termfixversicherung

- günstiger als eine normale gemischte Versicherung, da hier nur die Beitragsfreistellung und nicht die Auszahlung der VS als Risiko besteht
- **Versicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt unabhängig vom Tod der VP**
- **Versicherte Person ist der Versorger**
- **Versicherungsnehmer ist meistens auch der Versorger**
  - bei Tod VP grundsätzlich steuerschädlich in Höhe des RKW (dieser wird Vererbt)
  - Versorger hat die Gestaltungsrechte
- **Kind ist Mitversicherte Person** (keine Gesundheitsdaten, MVP muss nicht dem Vertrag zustimmen)

### bei Tod der VP (Versorger)

- VR gestaltet eine Beitragsfreie Versicherung, dass bei Ablauf die vereinbarte Versicherungssumme zu ausgezahlt wird
- VR leistet den dazu nötigen Kapitalbedarf aus dem Risikokapital in das Deckungskapital
- für den VN ist die Versicherung beitragsfrei

## Ausbildungsversicherung

- bestimmte Geldmenge soll bei Erreichen eines bestimmten Alters des Kindes in jedem Fall zur Verfügung stehen

### bei Tod des Kindes

- a) Vertrag läuft weiter
- b) Erstattung der eingezahlten Beiträge + Überschüsse

## die Aussteuerversicherung/Heiratsversicherung

- **Auszahlung der VS+ Überschüsse bei Heirat oder am 25. Geburtstag der Mit- VP**
- **Risiko der Heirat trägt der VR**
- **max. Eintrittsalter des Kindes meist 10 Jahre**

### bei Tod des Kindes:

- a) Erstattung des Rückkaufwertes
- b) Erstattung der eingezahlten Beiträge + Überschüsse

# Private Rentenversicherung

=Lebensversicherung mit Leistung in Form von wiederkehrenden Zahlungen  
keine Gesundheitsprüfung wenn keine Zusatzversicherungen gewünscht sind

- **Leibrente**
  - a) **lebenslänglich** ⇒z.B. Altersrente
  - b) **abgekürzt (temporär)**:⇒Zahlung bis zum Lebensende, längstens jedoch bis zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (z.B. bei der BUZ- Rente)
- **Zeitrente**
  - Zahlung unabhängig vom Leben der VP: z.B. Rentengarantiezeit

## Altersrente

### Aufgeschobene Rente

- **VN zahlt während der Aufschubzeit Beiträge →Ansparphase**
  - stirbt die VP während der Aufschubzeit werden die Beiträge + Gewinnbeteiligung ausgezahlt (in einigen Bedingungen ohne Beitragserstattung –Risiko des VN)
- **VR zahlt zu Beginn der Rentenbezugszeit dem VN eine vereinbarte Rente** (Garantierente + Überschussrente)
- **meistens ist eine Rentengarantiezeit vereinbart (~5-20 Jahre), in der der VR bei Tod der VP an die Bezugsberechtigten weiterzahlen muss**
- **VN hat bei Ende der Aufschubzeit meistens eine Kapitaloption, d.h. er kann sich die zu erwartende Rente als Einmalzahlung auszahlen lassen** (wg. Steuerlicher Sperrfrist erst nach 5J. BZ-Dauer und 12 J. Laufzeit sinnvoll)
  - VN muss das mind. 3 Monate vor Rentenbeginn beantragen (in der Praxis keine strenge Anwendung der Frist)

### Sofortrente

- **ein Einmalbeitrag des VN wird verrechnet (oft Leistungen aus Kapital-LV's)**
- **Rentenbezugszeit setzt sofort ein**

### besondere Vertragsgestaltung

- a) **Hinterbliebenen-Zusatzversicherung**
  - nach Ablauf der Rentengarantie wird noch eine Hinterbliebenenrente gezahlt (oft 60% der Hauptversicherungsrente)
- b) **Flexibler Rentenbeginn** (flexible Altersgrenze)
  - z.B. die letzten 5 Jahre der Aufschubzeit
  - z.B. bei Nachweis des Rentenbezuges der GRV
- c) **zusätzliche Todesfalleistung**
  - Garantiezeit (Regelfall)
- d) **Kapitaloption**

# Zusatzversicherungen

- können i.d.R. zu allen Kapital- und Rentenversicherungen mit laufender Beitragszahlung eingeschlossen werden

## Berufsunfähigkeitsversicherung (BUZ)

- befreit den VN von der Beitragszahlung der Hauptversicherung und den Zusatzversicherungen
- zusätzlich kann eine Rente vereinbart werden (z.B: mindestens 500,- jährlich, höchstens 10x VS-Summe und max. 60.000 DM)
- die BUZ-Rente soll 75% des regelmäßigen Nettoeinkommens bzw. 80% der Gesamtleistung der gesetzl. Rentenvers. nicht übersteigen
- Versicherungsdauer/Leistungsdauer maximal bis Endalter 65 Jahre

### Versicherungsdauer

- Zeitraum des Versicherungsschutzes

### Leistungsdauer

- Zeitraum bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer anerkannte Leistung ausbezahlt wird

## Definition Berufsunfähigkeit

- VT ist infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall voraussichtlich dauernd außerstande seinen Beruf auszuüben (bzw. nur teilweise außerstande)
- Es ist nach den Kriterien „Ausbildung“, „Erfahrung“ und „Lebensstellung“ zu prüfen, ob ein anderer Beruf ausgeübt werden kann
  - abstrakte Verweisungsmöglichkeit, d.h. die Arbeitsmarktlage ist bei der Verweisung auf einen anderen Beruf unerheblich (jedoch nicht in den letzten 5 Jahren und ab 55 Jahren)
  - Es gibt keine Umschulungspflicht wie in der gesetzl. RV
- Die Berufsunfähigkeit ist ärztlich nachzuweisen
  - als Anerkennung gilt auch eine Erwerbsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit aus medizinischen Gründen durch die gesetzliche Rentenversicherung
- die BU kann auch nach bestehender Leistungspflicht erneut überprüft werden

## Leistungsanspruch durch Berufsunfähigkeit

- Anspruch des VN besteht ab Beginn der Berufsunfähigkeit
  - wenn VN verschuldet erst später als 3 Monate die BU mitteilt, entsteht der Anspruch erst ab Mitteilung
- bis zur Entscheidung über die BU sind die Beiträge in voller Höhe vom VN zu zahlen (Zinslose Stundung ist jedoch in der Praxis üblich)

### mögliche Vertragsgestaltungen zur Leistungsstaffel

Leistungsstaffel	Grad der Berufsunfähigkeit		
50% Regelung (Regelfall)	<50%	-	>50%
33/67	<33%	33-67%	>67%
25/75	<25%	25-75%	>75%
Leistungshöhe→	keine Leistung vom VR	Anteilige Leistung	volle Leistung
Beitragsbefreiung→	voller Beitrag vom VN	anteiliger Beitrag vom VN	kein Beitrag vom VN

## Leistungsanspruch durch Pflegebedürftigkeit

- **ist der VN über 6 Monate pflegebedürftig und gepflegt worden und dauert dieser Zustand an gilt dies als Berufsunfähigkeit**

## Unfalltod-Zusatzversicherung

- **zahlt bei unfallbedingtem Tod innerhalb eines Jahres nach einem Unfall eine vereinbarte Summe aus**
- **UZV gilt nur bei VP unter 75 Jahren**
- **vereinbart ist oft VS-Summe aus der Hauptversicherung (z.B.. 2x VS-Su. bei Tod)**
  - Maximalbegrenzung in Relation zur Hauptversicherungssumme (z.B. max. 200% aus der UZV)

## Pflegerenten-Zusatzversicherung

- **Ergänzung zur gesetzl. Pflegeversicherung**
- **befreit den VN von der Beitragszahlung der Hauptversicherung und der Zusatzvers.**
- **zusätzlich kann eine Pflegerente vereinbart werden**
- **Leistungsanspruch besteht für die Dauer einer Pflegebedürftigkeit innerhalb der Vertragslaufzeit**

### mögliche Vertragsgestaltungen zur Leistungsstaffel

Pflegestufe III	→100% Leistungsanspruch
Pflegestufe II	→70% Leistungsanspruch
Pflegestufe I	→ 40%Leistungsanspruch

## Risiko-Zusatzversicherung

- **Teilweise durch neue Haupttarife mit erhöhter Todesfalleistung ersetzt**
- Maximalbegrenzung in Relation zur Hauptversicherungssumme (z.B. max. 200% aus der UZV)



# Besondere Vertragsformen

## Kollektivlebensversicherungen

- in der LV sind individuelle Nachlässe verboten [Gleichbehandlungsgrundsatz nach §11 VAG]
- **Kostengünstigerer Abschluss, niedrigere Verwaltungskosten**
- **Rahmenvertrag** (vor der Deregulierung generell durch BAV genehmigungspflichtig, bzw. bei Einhaltung bestimmter Vorgaben des BAV anzeigepflichtig)

### Vertragsformen

- **Kollektivversicherung zur Betrieblichen Altersvorsorge**
  - eine bestimmte Mindestversicherungssumme für jedes versicherte Risiko
  - Mindestanzahl 10 Personen
  - Rabattierung max. 4% (Einmalbeitrag 1%)
  - vereinfachte oder gar keine Gesundheitsprüfung möglich
- **Vereinskollektivversicherung**
  - mind. 100 Mitglieder
  - max. 20.000,- DM Versicherungssumme
  - Rabattierung max. 3%
  - keine Gesundheitsprüfung wenn mind. 50% des Vereines versichert werden
- **andere Kollektivversicherungen**
  - Beiträge werden in der Summe kostenfrei an den VR abgeführt
  - mind. 10 Personen versichert
  - Gesamtversicherungssumme mind. 5.000.000 DM oder Gesamtjahresbeitrag mind. 150.000 DM
  - Rabattierung max. 3% (Einmalbeitrag 1%)
  - z.B. Bausparkollektivversicherung, Restkreditversicherung für Kreditnehmer einer Bank

## Vermögenswirksame Leistungen

### Zugelassene Anlageformen

- **Anlage in Unternehmen (Aktien, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile)**
  - **Anlage in Investmentfonds**
  - **Verwendung für den Wohnungsbau**
  - **Rentensparverträge**
  - **Kapital-Lebensversicherungen**
    - kein Zusatzversicherungen, keine Dynamik
    - Gewinnanteile müssen für Erhöhung der VS-Summe verwendet werden
    - nach Zahlung des 1. Beitrages muss der RKW mind. 50% betragen
    - Vertragsdauer mind. 12 Jahre
    - Höchstvertragsdauer 35 Jahre
    - Endalter max. 65
    - mind. Eintrittsalter 15 Jahre
- seit 31.12.1988 keine Förderung dieser Anlageform durch AN- Sparzulage

# Dynamische Lebensversicherung

*Dynamik=Erhöhung*

- a) **um einen bestimmten Prozentsatz in einem bestimmten Intervall** (z.B. 10 % jährlich oder 30% alle 3 Jahre)
- b) **im Verhältnis wie der Höchstbeitrag der gesetzl. Rentenversicherung**

$$\% - \text{Veränderung} = \frac{\text{Höchstbeitrag}2000 \cdot 100}{\text{Höchstbeitrag}1999} = \frac{(\text{Beitr. Bem. Grenze}2000 \cdot \text{Beitragssatz}2000) * 100}{\text{Beitr. Bem. Grenze}1999 \cdot \text{Beitragssatz}1999}$$

## Vorteile:

- keine erneute Gesundheitsprüfung (Erhöhung der VS auch bei bestehender Krankheit)
- Erhöhung steuerlich unberührt
- Anpassung an den Lebensstandart
- Anpassung an die Inflation

## Nachteile

- Dynamik-Anteil an der VS-Summe berechnet sich nach dem Alter im Jahr der Dynamikanpassung  $\Rightarrow$  in den letzten Jahren wird der Risikoanteil größer
- $\rightarrow$  Faustformel: Dynamik nach der Hälfte der Laufzeit ausschließen

Jahr	Jahresbeitrag	Steigerung	VS-Summe	Steigerung
1995	1.000,00 DM	5%	41.043,00 DM	
1996	1.050,00 DM	5%	43.040,00 DM	4,6%
1997	1.102,50 DM	5%	45.029,00 DM	4,4%
1998	1.157,63 DM	5%	47.006,00 DM	4,2%
1999	1.215,51 DM	5%	48.972,00 DM	4,0%
2000	1.276,28 DM	5%	50.923,00 DM	3,8%
2001	1.340,10 DM	5%	52.855,00 DM	3,7%

## Widerspruch zur Dynamik

- **zum Ende des 2. Monats nach Erhöhungstermin durch VN**
- **Nichtzahlung des ersten Erhöhungsbeitrages** (wird nicht von jedem VR anerkannt)
- **Wird 3x hintereinander der Dynamik Widersprochen erlischt das Recht auf weitere Erhöhungen**
  - danach ist der Neueinschluss der Dynamik bei erneuter Gesundheitsprüfung möglich

# Der LV-Vertrag

## Beteiligte am Vertrag

### Vertragspartner:

**Versicherer und Versicherungsnehmer** [§1 VVG, §145,148,151 BGB]

### Versicherungsnehmer

- **trägt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag**

### Geschäftsfähigkeit

- Geschäftsunfähige werden von Ihren Eltern vertreten [vgl.§1629 BGB]
- Verträge beschränkt Geschäftsfähiger sind ohne Einwilligung der gesetzl. Vertreter schwebend unwirksam
- Verträge mit wiederkehrenden Verpflichtungen über 1 Jahr über das 18. Lebensjahr hinaus bedürfen der Genehmigung vom Vormundschaftsgericht. Darauf verzichten jedoch die meisten VR
- schwebend unwirksame Verträge können durch Hinweis auf Genehmigungsbedürftigkeit nach Volljährigkeit mit Prämienzahlung des VN entgültig werden.
- Zahlt VN keine Beiträge oder lehnt die Genehmigung ab, hat der VR dem VN seine Beiträge + Zinsen zurückzuerstatten [vgl.§§ 1629,106,1643,1822,812 BGB]

### Versicherte Person:

- **Person, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen worden ist**

### Lebensfremdversicherung:

- **Vertrag auf das Leben eines anderen abgeschlossen**
- **ist Vers. Person ≠VN, hat sie keine Verpflichtung zur Prämienzahlung, erwirbt aber auch keine Rechte aus dem Vertrag**
- **vers. Person muss zustimmen, wenn VS >Beerdigungskosten (~ 15.000 DM) [§159 VVG]**
  - VP muss Gesundheitsfragen auf dem Antrag unterschreiben
- **bei Tötung der VP durch VN besteht Leistungsfreiheit**
- **bei Tötung der VP durch Bezugsberechtigten gilt das Bezugsrecht als nicht erteilt**

### Mitversicherte Person:

- **Tochter oder Sohn in der Aussteuerversicherung**
- **Ehepartner bei verbundener Leben**

### Lebensfremdversicherung bei minderjährigen Versicherten

- **besondere Regelungen zum Schutz der Kinder [Vorschriften VVG/Richtlinien BAV]**
- bei Kindern unter 14 Jahren darf die VS max.~ 15.000 DM betragen (das Kind muss nicht einwilligen)
- bei Kindern über 14 Jahren und einer VS über ~15.000,- DM dürfen die Eltern nicht für die Kinder abschließen.
- die Kinder können rechtsgültig einwilligen, da es sich um ein Geschäft mit ausschließlich rechtlichem Vorteil handelt (kein Ergänzungspfleger nach BGB erforderlich)

### Beitragszahler:

- Person, die anstelle des VN die Beiträge entrichtet

### **Bezugsberechtigter / Abtretungs- Pfand,- Pfändungspfandgläubiger**

# Lebensversicherungsantrag

## Inhalt des Antrages

- a) Willenserklärung
  - **Beginn und Laufzeit**
  - **Tarif und Versicherungssumme**
  - **Unterschrift VN/VP**
- b) Wissenserklärung
  - **Gesundheitsfragen**
- c) Schlusserklärung
  - **Ermächtigungsklausel:**  
Schweigepflichtentbindung für alle Ärzte und Krankenhäuser, die den VN ihn den Grenzen der und 1 Jahr nach seinem Tod behandelt haben, sowie VR`s, bei denen ein LV-Vertrag bestanden hat.
  - **Datenschutzerklärung:**  
Einwilligung, dass Daten weitergegeben werden können, Stammdaten an Rück- VR`s und den Verband der LV- VR`s , Gesundheitsdaten an andere Personen- VR`s

## Verbraucherinformationen

⇒ **Vorvertragliche Informationspflicht des Versicherers** [§10a VAG, Anlage D1 VAG]

*Der VR ist aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet, den Antragssteller (**nur natürl. Personen**) in einer Verbraucherinformation über die maßgeblichen Tatsachen + Rechte des Versicherungsverhältnisses vor Abschluss des Vertrages zu informieren.*

### Inhalt der Verbraucherinformation:

*schriftlich, übersichtlich gegliedert, eindeutig formuliert, in deutscher Sprache*

#### **I) Alle Versicherungssparten**

- 1) Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des VR`s
- 2) Allg. Vers. Bedingungen inc. Tarifbestimmungen sowie Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Recht
- 3) Angaben über Art, Umfang + Fälligkeit der Leistung des VR`s
- 4) Laufzeit des Vertrages
- 5) Prämienhöhe, Zahlungsweise, insg. zu zahlender Betrag
- 6) Bindefrist für den Antragssteller
- 7) Belehrung über das Widerrufsrecht / Rücktrittsrecht
- 8) Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde für Beschwerden des VN

#### **II) Lebensversicherung**

- 1) Angaben über die Überschussbeteiligung sowie deren Berechnungssätze
- 2) Rückkaufswerte
- 3) Mindestversicherungsbetrag für die Umwandlung in eine prämienfreie Vers.
- 4) Angaben über die garantierten Leistungen
- 5) Allgemeine Angaben über die bei der Versicherungsart geltenden Steuerregelungen

## vorvertragliche Anzeigepflicht

- **der Antragsteller hat alle gefahrenerheblichen Umstände anzuzeigen** [§16 VVG] (Alter, Gewicht, Größe, Vorerkrankungen, Hausarzt, andere LV...)
  - schriftliche Fragen des VR gelten im Zweifelsfall als erheblich
- **Beschränkung auf dem VN bekannte Tatsachen, er muss keine Nachforschungen anstellen**
  - bei Abschluss durch Bevollmächtigte (z.B. Makler) oder Vertreter des VN ist die Kenntnis oder Arglist von VN und dem Dritten maßgeblich [§19 VVG]
  - bei Versicherung für Fremde Rechnung [§79 VVG] und in der KV/LV/Unfall-Vers. hat auch der Versicherte, bzw. die versicherten Personen gefahrenerhebliche Umstände anzuzeigen

## Rücktrittsrecht des VR bei Verletzung der vorvertr. Anzeigepflicht

- **Rücktrittsrecht des VR innerhalb 1 Monat ab Kenntnis** (Ausübungsfrist) [§20 VVG]  
**Besonderheiten LV**
  - Rücktritt bis max. 10 Jahre nach Vertragsschluss
  - Rücktritt bei unrichtiger Altersangabe nur, wenn das tatsächliche Eintrittsalter über den Grenzen des Geschäftsplanes liegt [§ 162 VVG (halbzwingende Vorschrift)]
  - in den AVB ist die 3 Jahresfrist oft für alle Verstöße geregelt [§6 (3) ALB] (teilweise Unterschiede zur BUZ z.B. 3 Jahre / 5Jahre BUZ)

### Rückgewährschuldverhältnis

- **VN und VR müssen gegenseitige Leistungen zurückgewähren** jedoch nach § 812 BGB →ungerechtfertigte Bereicherung
- VR hat Anspruch auf die Prämie der laufenden Versicherungsperiode [Unteilbarkeit der Prämie §40 VVG]
- in d. LV hat VN Anspruch auf den Rückkaufswert [§176 VVG]

## Möglichkeit der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

→bewusst, gewollt auf die Annahmendeckung Einfluss genommen

## Widerspruchs- und Rücktrittsrecht des VN

### Das Widerspruchsrecht [§5a VVG]

- ⇒ **Policenmodell**, d.h. Belehrungen und Verbraucher-Infos erfolgen mit der Police
- Widerspruchsrecht bis 14 Tage nach Erhalt der Verbraucherinfos + Belehrung
  - es genügt die rechtzeitige Absendung zur Wahrung der Frist
  - bei unterbliebener Belehrung erlischt die Frist 1 Jahr nach Zahlung der Erstprämie
  - **kein Widerspruchsrecht bei sofortigem Vers.Schutz** (Es kann der Verzicht auf Überlassung der Verbraucher-Infos bei Vertragsschluss vereinbart werden, Zusendung jedoch spätestens mit der Police)

### Das Rücktrittsrecht [§8 Abs.5,6 VVG]

- ⇒ Nur bei der Lebensversicherung, nur wenn VN kein Widerspruchsrecht hat
- Rücktrittsrecht des VN bis 14 Tage nach Abschluss des Vertrages
  - es genügt die rechtzeitige Absendung zur Wahrung der Frist
  - die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der VR den VN über das Rücktrittsrecht belehrt und es vom VN durch Unterschrift bestätigt worden ist.
  - die Frist für Rücktritt (bei unterbliebener Belehrung über das Rücktrittsrecht) erlischt 1 Monat nach Zahlung der Erstprämie
  - das Rücktrittsrecht ersetzt das Widerrufsrecht
  - bei unterbliebener Belehrung bei Antragsstellung hat der VN das Widerspruchsrecht [§8 (6) VVG]

# Antragsbearbeitung

- 1) Risikoerfassung
- 2) Risikoeinschätzung
- 3) Entscheidung über Annahme oder Ablehnung

## Die Risikobeurteilung

- bei der Kalkulation der Tarifprämie wird von einer normalen Sterblichkeit ausgegangen
- eine negative Risikoauslese soll verhindert werden
  - (Menschen mit unterdurchschnittlicher Lebenserwartung schließen eher eine LV ab)

### subjektive Risiko

- nicht oder nur schwer zu erfassen
  - Lebensführung
  - Gesundheitsbewusstsein
  - Einkommens- und Vermögensverhältnisse
  - Rauchen/ Alkoholkonsum

### Objektives Risiko

- in der Person selbst
- relativ gut einschätzbar

#### objektive Risikomerkmale (vom Einzelnen nicht beeinflussbar)

- **Alter** ⇒ voraussichtliche Sterbewahrscheinlichkeit
- **Geschlecht** ⇒ ∅ Lebenserwartung von Frauen höher als von Männern
- **Gesundheitszustand:**
  - Erbanlagen ,frühere Erbkrankheiten und der augenblickliche Befund
  - bei Gesundheitsverschlechterung während der Laufzeit ⇒ keine Gefahrerhöhung
- **Beruf** ⇒ untergeordnete Rolle, nur bei extrem gefährlichen Berufen relevant (z.B. Sprengmeister)
- evtl. gefährliche Hobbys/Sportarten (die Regelmäßigkeit an der Beteiligung ist aber subjektiv)

## Ermittlung des objektiven Risikos

- **Angaben des VN (vorvertragliche Anzeigepflicht)**
  - Vorerkrankungen
  - letzte Arztbehandlung mit Befund...
- **zusätzliche spezielle Fragebögen des VR für den VN**
- **Hausarztberichte (HAB)**
  - Zusammenfassung der Daten aus der Krankenakte
- **ärztliches Zeugnis**
  - aktuelle Untersuchung des Arztes und aktuelle Angaben des VN
  - ab bestimmten VS-Summen (250.000) wird in der Regel eine Untersuchung von einem Vertrauensarzt des VN verlangt, die Kosten trägt der VR
  - ab bestimmten Versicherungssummen schreibt das BAV eine ärztliche Untersuchung vor (Untersuchungsgrenzen)
- **Berichte von Krankenkassen**
- **Auskünfte von anderen VU** → Sonderwagnisdatei

## Sonderwagnisdatei

- **die angeschlossenen LV-Unternehmen stellen "Sonderwagnisse" in einer gemeinsamen Datei zu Verfügung und können sehen, ob der Antragssteller bei anderen VU schon "auffällig" geworden ist**
  - Abgelehnter oder zurückgestellter LV-Antrag
  - Risikozuschläge (Erschwerisannahme)
  - Rücktritt oder Anfechtung durch den VR

## Annahme oder Ablehnung des Antrages

- uneingeschränkte Annahme ⇒ ~92%
- Annahme mit Erschwerung ⇒ ~ 6%
- Ablehnung ⇒ ~2%

## Annahme mit Erschwerung

- **Risikoausschlüsse**
  - z.B: Tod durch Herz-Kreislaufversagen
- **Risikozuschlag**
  - über die ganze Vertragsdauer
  - zeitlich begrenzt
- **Staffelung der Versicherungssumme/verminderte Todesfallsumme**
  - nur ein fester Prozentsatz der VS wird bei Tod in den ersten Jahren ausgezahlt
  - oft in 1/5 -Schritten für die ersten 5 Jahre
  - VN zahlt den vollen Beitrag ab Beginn des Vertrages
- **Sterblichkeitszuschlag mit Rückgewähr**
  - bei Erleben wird der Zuschlag zurückgezahlt
- **Leistungsausschluss BUZ**
  - Ausschluss für bestimmte bestehende Leiden
  - kürzere Versicherungsdauer in der BUZ (z.B. bei Rückenleiden die mit der Zeit wahrscheinlich zur Berufsunfähigkeit führen)

## Rückdatierung

- **günstigeres Eintrittsalter ist für die gesamte Vertragslaufzeit relevant**
- **Steuerunschädlich wenn 3 Monate nach technischem Beginn (rückdatiertes Beginndatum) der VS-Schein ausgestellt und die Erstprämie gezahlt worden ist**
  - KEST-steuerfreiheit nach 12 Jahren
  - Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben

# Vorläufiger Versicherungsschutz

## Voraussetzung

- **technischer Beginn liegt nicht später als 2 Monate nach Antragsstellung**
- **Einlösebeitrag muss bezahlt sein oder Einzugsermächtigung muss gegeben sein**
- **Versicherter muss zwischen 7/14 und 70 Jahren alt sein**
- **Kostenlos, beim Leistung aus dem vorl. Vers. Schutz behält der VR ein Entgelt in Höhe eines Jahresbeitrages ein**

## Beginn

- **Eingang des Antrags beim VR, spätestens 3 Tage nach Antragsunterschrift**

## Ende

- **materieller Beginn des Hauptvertrages**
- **Ablehnung des Antrages**
- **Rücknahme oder Anfechtung des Antrages**
- **Widerspruch oder Rücktritt des Antragsstellers**
- **Einzug der Erstprämie ist nicht möglich**

→ ein Ende des Versicherungsschutzes durch Zeitablauf (2 Monate) verstößt gegen das AGB-Gesetz und ist unwirksam [BGH 04/1996-§9 AGBG]

## Leistungen

- **wie bei der Hauptversicherung, max. 200.000 DM einschl. UZV**

## Leistungsausschluss

- **Tod durch Selbstmord**
- **Tod durch Krieg, innere Unruhen**
- **Tod durch Gesundheitsstörungen, die bei Antragsstellung bestanden**



# Verfügungs- und Gestaltungsrechte

## Das Bezugsrecht

(Begünstigungsbestimmung) [§166 VVG, §13 ALB]

- **einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung**
- **ohne Bestimmung des Bezugsrechtes fällt die Leistung in den Nachlass des VN**
  - sind mehrere Personen ohne Bestimmung ihrer Anteile bezeichnet, so sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt [§167 VVG]
- **wird der Tod der VP durch den VN vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) durch widerrechtliche Handlung herbeigeführt ist der VR von der Verpflichtung zur Leistung frei [§170 VVG]**
- **tötet der Bezugsberechtigte die VP vorsätzlich und widerrechtlich so gilt die Bezeichnung des Bezugsberechtigten als nicht erfolgt [§170 (2) VVG]**

## widerrufliches Bezugsrecht

- **VN kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit widerrufen [§13 (1) ALB]**
- **Bezugsberechtigter hat eine wesenslose Anwartschaft auf die Versicherungsleistung**
- **bei Tod der VP wird aus der wesenslosen Anwartschaft ein echter Rechtsanspruch**

## unwiderrufliches Bezugsrecht

- **der unwiderruflich Bezugsberechtigte kann das Recht vererben (verpfänden...), wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen**
- **kann nur mit Zustimmung des Bezugsberechtigten aufgehoben werden**
- **VN darf keine Vertragsänderungen vornehmen, die Einfluss auf die Leistung haben**
- **AVB's können vorsehen, dass es einer Bestätigung des VR's bedarf, bis dahin ist es widerruflich (in der Praxis schon bei Zugang wirksam)**
  - Versicherung scheidet wirtschaftlich aus dem Vermögen des VN aus
  - zur Sicherung von Unterhaltsansprüchen oder zur Kreditsicherung

## Abtretung/Zession

- **Forderung wird durch Vertrag von einem Gläubiger auf einen anderen übertragen [§398 ff BGB]**
  - Abtretung ist nicht an eine bestehende Forderung gebunden
  - VN muss lt. ALB die Abtretung anzeigen, VR ist daher vor Doppeltzahlungen geschützt [§13 ALB]
  - nichtpfändbare Forderungen sind nicht abtretbar [§400 BGB]
- **VN hat die Forderung gegen den VR, er ist Zedent**
- **Kreditgläubiger (Bank zur Finanzierung) ist der Zessionar, er hat eine Forderung gegen den VN**
- **der Kreditgläubiger erhält die Gestaltungsrechte**
  - Beitragsfreistellung
  - Kündigung
  - Änderung des Bezugsrechtes
  - Abgetretene Ansprüche Verpfänden/Abtreten
- **im Vergleich zur Verpfändung „stärkeres“ Recht (zu 99% in der Praxis)**

## Verpfändung

- **Kredit wird durch Pfandrecht an der Lebensversicherung als ein verbrieftes Recht gesichert**
  - Vorgang muss dem VR angezeigt werden
  - Entsteht durch Einigung und Übergabe des zu verpfändenden Gegenstandes (daher Faustpfand)
  - Kreditnehmer (**Schuldner Verpfänder**) bleibt Eigentümer
- **dient nur der Sicherung von Forderungen**
  - streng akzessorisch, nur wirksam solange die verpfändete Forderung besteht
  - Kreditgläubiger ist berechtigt sich bei Pfandreife aus den Ansprüchen zu befriedigen

## Pfändung

- **Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen [§803 ZPO]**
- **staatliche Beschlagnahme von Gegenständen**
- **mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verliert der VN seine Verfügungsrechte [§829 ZPO]**
- **bei unwiderruflichem Bezugsrecht ist eine Pfändung beim VN nicht möglich**
  - beim Bezugsberechtigten kann eine solche Versicherung gepfändet werden
- **Eintrittsrecht**
  - der Bezugsberechtigte oder der Ehegatte/die Kinder des VN können bei Pfändung in den Vertrag eintreten, müssen den Gläubiger bis zur Höhe des RKW auszahlen [§177 VVG]

## Pfändungsschutz [vgl. §850 ZPO, §22 DVO zum HdwVersG von 1993 / BGH-Urteil 1965]

- **bestimmte Dinge dürfen nicht gepfändet werden**
- **in der LV sind das**
  - Sterbegeldversicherungen bis 4140 DM
  - Leibrenten werden zum sonstigen Arbeitseinkommen addiert und unterliegen somit einer Höchstgrenze bis zu der nicht gepfändet werden darf
  - Handwerker LV bis 10.000 DM
  - BUZ/EUZ- Renten

## Kündigungsmöglichkeiten des VN

- **VN kann das Versicherungsverhältnis jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen [§ 165 VVG]**

### laufende Versicherungsperiode lt. §9 VVG

- **1 Jahr, falls die Prämie nicht für einen kürzeren Zeitabschnitt bemessen ist**
- **Unterscheidung zwischen echten und unechten Monatsbeiträgen:**
  - in der Regel unechte Monatsbeiträge, d.h. die Prämie ist für 1 Jahr kalkuliert und es wird ein Ratenzahlungszuschlag erhoben. [Versicherungsalphabet von Fürstenwerth/Weiß]
  - dann ist die Versicherungsperiode 1 Jahr, VN kann lt. VVG nur zum Ende des vollen Versicherungsjahres kündigen.
  - die ALB sehen jedoch oft eine Kündigungsmöglichkeit zum Schluss jedes Ratenzahlungsabschnittes vor, jedoch nicht im ersten Versicherungsjahr [§6 ALB]

## Zahlungsschwierigkeiten des VN

### kurzfristig

- **unterjährige Zahlungsweise**
  - Erhebung eines Ratenzahlungszuschlages
- **Stundung der Prämie**
  - RKW muss am Ende des Stundungszeitraumes mind. so hoch sein wie die gestundete Prämie + Stundungszinsen
  - häufig ist die Stundung nur für 6 /12 Monate möglich
- **Zahlung nur der Risikoanteile / Risikozwischenbeitrag**
  - Todesfallschutz bleibt unverändert
  - Sparvorgang ist (längstens für 2 Jahre) unterbrochen, dann wird die Nachzahlung verlangt
- **Policendarlehen / Vorauszahlung**
  - max. bis zur Höhe des RKW
  - Darlehen wird ausgezahlt und verzinst
  - Beiträge und Zinsen sind weiter fällig
  - Darlehen wird spätestens im Leistungsfall zurückgezahlt (verrechnet)
- **Auszahlung der Überschüsse (KEST-pflichtig)**
  - Verrechnung offener oder zukünftiger Beiträge mit den Überschüssen (keine KEST-Pflicht)

### langfristig

- **Laufzeitverlängerung**
  - Verringerung der Prämie
- **Reduktion der Versicherungssumme**
- **Ausschluss von Zusatzversicherungen**

### Beitragsfreistellung durch Wunsch VN<sup>[§174 VVG]</sup>

- **zum Ende der laufenden Versicherungsperiode** (oder zur nächsten Zahlungsfälligkeit)
- **der RKW wird als Einmalprämie genutzt**
- **VS verringert sich auf eine beitragsfreie Versicherungssumme**
  - Automatische WIK innerhalb von 2 Monaten durch Zahlung der Beiträge / Rücknahme der Beitragsfreistellung
  - Wiederaufnahme der Zahlung ist innerhalb von 2 Jahren mit Gesundheitsprüfung und Steuerschädlichkeit möglich
  - über 2 Jahre = neue Gesundheitsprüfung steuerschädlich da neuer Steuerbeginn  
*in Spezialfällen vorl. Außerkraftsetzung für 2 Jahre, RKW wird ausgezahlt, VN kann RKW wieder Einzahlen, kein neuer Steuerbeginn*

## Nichtzahlung der Folgeprämie

- **LV-VR gewähren "Respektfrist" vor Versenden der ersten Zahlungserinnerung** (ca. 2 Wochen bei 1/12 ZW; sonst 1 Monat)
- **LV-VR ist 2 Wochen nach Zugang der qualifizierten Mahnung beim VN leistungsfrei** [§39 VVG]
- **bei vorhandenem RKW wird automatisch die Beitragsfreistellung durchgeführt**
  - Automatische WIK kann innerhalb von 6 Monaten nach erster unbezahlter Fälligkeit oder 1 Monat nach Zugang unserer Kündigung gemacht werden. [§39 VVG]
  - Nach 6 Monaten bis zu 2 Jahren → Neue Gesundheitsprüfung keine Steuerschädlichkeit, da die Bindefrist von 12 Jahren nicht wieder von vorne anfängt [vgl. § 5 ALB]
  - Nach 2 Jahren → Steuerschädlich, da die 12 Jahre wieder von vorn beginnen

## Der Versicherungsfall

- **Tod der versicherten Person ist dem VR unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu melden** [§9 (2) ALB]
  - lt. VVG genügt die Absendung der Anzeige 3 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles [§171 VVG]
  - bei Unfallzusatzversicherung und Unfalltod innerhalb 48 Stunden
- **in der Rentenversicherung wird ein regelmäßiger Lebensnachweis verlangt**
- **Vorlage von**
  - Versicherungsschein
  - Sterbeurkunde mit Alter+ Geburtsort
  - Totenschein (ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache...) → i. d. Regel nur in der Rücktrittsfrist

### unrichtige Altersangabe

- Leistung mindert sich um den aufgerechneten Prämienverlust des VR durch die unrichtige Altersangabe [§162 VVG (halbzwingende Vorschrift)]
- kein Rücktrittsrecht des VR

### Wehrdienst, Unruhen, Krieg [§7 ALB]

- Leistungspflicht wenn VN in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes stirbt
- bei Tod in unmittelbarem Zusammenhang mit Krieg oder inneren Unruhen nur Auszahlung des RKW am Todestag
- Leistungspflicht wenn der VN im Ausland von Krieg etc. überrascht wurde

### verbundene Lebensversicherung

- **sterben die VP zeitnah muss geprüft werden wer zu erst gestorben ist** (auf wenige Minuten differenzierbar)
- **Die Leistung fällt dann in die Erbmasse des später gestorbenen** (wenn dieser Bezugsberechtigter war) → interessant z.B. bei Gesellschafter-Verträgen

## Fälligkeit der Leistung

- bei Abschluss der Prüfung der Leistungspflicht [§11 VVG]
- Abschlagszahlungen können verlagt werden

## Verjährung

- VN muss 6 Monate nach Zugang des Ablehnungsschreibens den Anspruch gerichtlich geltend machen
- Verjährung für Leistung und Beiträge 5 Jahre, Fristbeginn mit Ende des Jahres

## Selbsttötung / Selbstmord

- **It VVG Leistungsfreiheit** [§169 VVG]
  - Versicherungsschutz bei den freien Willen ausschließenden krankhaften Störungen der Geistestätigkeit (Angehörige der VP haben die Beweispflicht) [§8 (1) ALB]
- **It. ALB Leistungspflicht, wenn die Selbsttötung mind. 3 Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt (teilweise nur 2 Jahre)**
- **wird der Tod der VP durch den VN vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) durch widerrechtliche Handlung herbeigeführt ist der VR von der Verpflichtung zur Leistung frei** [§170 VVG]
- **tötet der Bezugsberechtigte die VP vorsätzlich und widerrechtlich so gilt die Bezeichnung des Bezugsberechtigten als nicht erfolgt** [§170 (2) VVG]

# Kalkulation in der Lebensversicherung

## Der Beitrag der Lebensversicherung

### Prämienzusammensetzung

<b>Bruttoprämie</b> + event. Ausfertigungsgebühren = zu zahlendes Entgelt	<b>Nettoprämie</b>	$\sim 5\%$	<u>Risikoanteil</u> dient zur Deckung der durch Tod vorzeitig fällig werdenden VS wird aufgrund der modifizierten Sterbetafel errechnet
		$\sim 90\%$	<u>Sparanteil</u> wird während der Laufzeit des Vertrages angesammelt und bildet inc. 3,25% Verzinsung das Deckungskapital, dass zum Vertragsende fällig wird <i>(Rechnungszins, frei Kalkulierbar, die meisten VR's nehmen jedoch den vom BAV festgelegten Rechnungszins für die Deckungsrückstellung → [max. 60% des Zinses der Staatsanleihen der BRD])</i> ist so kalkuliert, dass die eingezahlten Beiträge + Verzinsung am Ende des Vertrages die Versicherungssumme erreicht
	$\sim 5\%$	<u>Kostenanteil</u> <u>Abschlusskosten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehälter+ Spesen für den Außendienst</li> <li>- Vertragsprovisionen</li> <li>- Gehälter und Sachkosten der Antragsbearbeitung (z.B. Arztkosten)</li> </ul> <u>vorvertr. Antragskosten</u> (für den Druck von Anträgen, Prospekten...) <u>Inkassokosten</u> (ca. 2-3% des Bruttobeitrages) <u>Verwaltungskosten</u>	

## Das Deckungskapital

- **verzinst** Ansammlung der Sparanteile
- ergibt zum Ende der Versicherung die **Versicherungssumme**
- **bei Risikoversicherungen** wird der Beitrag so kalkuliert, dass der VN in Bezug auf seine Sterblichkeit zu Anfang einen zu hohen, zum Ende einen zu niedrigen Beitrag bezahlt → Diese werden **Risikorückstellung** genannt

## Zillmerung

→ nach Mathematiker Dr. Zillmer (1831-1893)

- **Abschlusskosten fallen bis zum Zustandekommen des Vertrages an**
- sie werden auf die **gesamte Vertragslaufzeit verteilt (gezillmert)**
- **Deckungskapital ist zu Anfang negativ**
- **lt. BAV dürfen höchstens 40% der Beitragssumme gezillmert werden**
  - wirkt wie ein zinsloses Darlehen des VR an den VN, dass dieser mit den Beitragsraten (Sparanteilen) tilgt. → gezillmelter Sparbeitrag
  - bei vorzeitiger Beendigung bekommt der VN rechnerisch das ungezillmerte Deckungskapital abzüglich des Darlehens ausgezahlt
  - bei Tod ist eine Rückzahlung der noch nicht getilgten Abschlusskosten nicht nötig, da ein Risikoanteil des Tilgungsbeitrages berücksichtigt ist

## Das Deckungskapital in der Bilanz des VR

### Deckungsrückstellung [vgl. §341 f HGB]

- **Zusammenfassung des Deckungskapitals sämtlicher Verträge**
- **Passivposten in der Bilanz** (→Kapitalherkunft, Fremdkapital)
- **Rückstellungen, da der VR Verpflichtungen gegenüber dem VN zu erfüllen hat**

### Deckungsstock

- **Die Deckungsrückstellung wird gewinnbringend angelegt**
- **aufgeführt als „gebundenes Vermögen“ in der Bilanz**
  - teilweise kein eigener Bilanzposten, sondern Verteilung in den Kapitalanlagen des VR
- **zu finden auf der Aktivseite der Bilanz**

### Anlagegrundsätze

*möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung* [§54 VAG]

- **Spekulationsgeschäfte verboten**  
*Mischung* → verschiedene Anlageformen  
*Streuung* → verschiedene Unternehmen

### Verwaltung des Deckungsstocks [§§66,77 VAG]

- Deckungsstock muss im Verhältnis des Zuwachses der Deckungsrückstellung wachsen
- Deckungsstockvermögen ist gesondert zu verwalten
- Bestände des Deckungsstocks müssen im Deckungsstockverzeichnis aufgeführt werden (Eingetragene Werte können bei Insolvenz nicht gepfändet werden)
- Aufsichtsrat hat einen unabhängigen Treuhändler zu bestimmen (Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher..) →Meldepflicht gegenüber dem BAV

### Rolle des Aktuars in der Lebensversicherung [§11 VAG]

- Sicherstellung, dass Ermittlung der Prämien und Deckungsrückstellung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen →Bestätigung in der Bilanz
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Überschussbeteiligung der VN
- Überprüfung der Finanzlage des VR auf Erfüllbarkeit der Verträge
- Angestellter des VR, er hat jedoch Meldepflicht gegenüber dem BAV

## Die Überschussbeteiligung

- **auch Gewinnbeteiligung oder Versichertendividende genannt**
- **Die vorsichtige Kalkulation der VR's führt in der Regel zu Überschüssen**
  - VR dürfen während der Laufzeit des Vertrages die Beiträge nicht erhöhen
- **werden zu ~95% zunächst in die Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) eingestellt und dann (mit zeitlicher Verzögerung von ca. 2 Jahren) an den VN zurückgegeben** [zuviel erhobene Beiträge müssen an den VN zurückerstattet werden §56a VAG]  
→ein Teil muss immer direkt gutgeschrieben werden
- **Die RfB hat die Funktion eines Puffers, da trotz jährlich schwankenden Überschüssen eine relativ gleichbleibende jährliche Überschussbeteiligung an den VN ausgezahlt wird.**

## Zinsüberschüsse

- Die VR legen die Sparanteile zinsbringend an
- Die Zinsen betragen meist über den versprochenen 3,25% Rechnungszins
- Der Überzins wird zum Teil an den VN erstattet

## Sterblichkeitsüberschüsse/Risikogewinn

- Sterblichkeit nach der modifizierten Sterbetafel höher kalkuliert
- Lebenserwartung steigt durch techn. Fortschritt
- in den Sterbetafeln sind auch Risiken enthalten, die aufgrund der Annahmerichtlinien nicht versichert werden
- Risikoprämie ist bei „normaler“ Sterblichkeit also zu hoch

## Kostenüberschüsse

- durch Minimierung der Verwaltungskosten
- heute, auf dem sich auf den Wettbewerb angepassten freien Markt nur noch geringfügig möglich

## Weitere Gewinne

- Gewinne aus dem Rückversicherungsgeschäft (Provisionszahlungen des Rück-VR)
- Stornogewinne
- Schlussüberschussanteil (aus den RfB entnommen, durch zeitverzögerte Zuteilung der laufenden Überschüsse)

## Verbandsempfehlung der Darstellung eines Angebotes inc. Überschüsse

- Hinweis „unverbindliches Angebot“
- Werte sollten mind. alle 5 Jahre genannt werden
- zusätzlich sollte die Ablaufleistung einen Prozentpunkt höher/niedriger angegeben werden

## Überschussverteilung

- jeder Vertrag soll möglichst an dem Gewinn beteiligt werden, zu dessen Entstehung er beigetragen hat
- mehrere gleichartige Verträge werden in Abrechnungsverbänden zusammengefasst

### natürliches Überschussverteilungssystem

- nach zurechenbaren Quellen
  - Komponente Zinsgewinn bemisst sich am i.d.R. gezillmerten Deckungskapital (→wachsene Bemessungsgrundlage)
  - Komponente Risikogewinn bemisst sich am riskierten Kapital (des Risikobeitrages) (→wachsene Bemessungsgrundlage)
  - Komponente Kostengewinn bemisst sich am Beitrag oder an der VS (→gleichbleibende Bemessungsgrundlage)

### mechanisches Überschussverteilungssystem

- in Abhängigkeit von bestimmten, festgelegten Gewinnmaßstäben (z.B. Versicherungssumme)



# Überschussverwendung/Ausschüttungsverfahren

## Allgemein üblich ist die Direktgutschrift/Sofortbeteiligung

- zuviel erhobenen Beiträge müssen dem VN zurückerstattet werden [§ 56 a VAG]
- VN soll möglichst zeitnah an den Überschüssen beteiligt werden
- Überschüsse werden in dem selben Geschäftsjahr mit dem Vertrag verrechnet
- VN erzielt einen Rechtsanspruch auf die gutgeschriebenen Überschüsse

## Barauszahlung

- 25% Kapitalertragssteuer sind abzuführen (+ Soli)

## Beitragsverrechnung

- **VS-Summe bleibt gleich**
- **Beiträge verringern sich**
- **Häufig bei der Risiko- LV angewendet**
- keine Steuerschädlichkeit der zu verrechnenden Zinsen

## Verzinsliche Ansammlung

- **Überschüsse werden in den RfB angelegt**
- **zusätzlich angesparter Betrag wird zusätzlich zur VS-Summe ausgezahlt**

## Bonussystem/Summenzuwachs

- **Regelsystem der Kapital- LV**
- **jährlicher Überschuss wird als Einmalbeitrag angesehen und zur Berechnung einer zusätzlichen Versicherungssumme verwendet**  
→ mit jeweiligem Eintrittsalter, daher nach ca. der Hälfte der Laufzeit zur verzinslichen Ansammlung wechseln
- **jährlich steigende VS-Summe**
- **im Deckungsstock bilanziert**

## Dauerabkürzung

- **Auflösungsrecht des VN**
- **Vertragsdauer mind. 12 Jahre (bei Kapital-LV)**

## Der Rückkaufswert

- **Zeitwert des Vertrages, ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu berechnen**
  - es gibt jedoch keine einheitliche Berechnung
  - es wird ein im Geschäftsplan festgelegter Stornoabzug vorgenommen
  - früher nur Auszahlung bei 3 Jahren Vertragslaufzeit oder 1/10 Beitragszahldauer [§173 VVG-gestrichen]
  - heute werden teilweise bei niedrigeren Laufzeiten Mindestrückkaufswerte garantiert
  - sofortiger Rückkaufswert bei Tarifen nach Vermögensbildungsgesetz)
- **setzt sich zusammen aus Sparanteil + Rechnungszins –noch nicht getilgte Abschlusskosten (gezillmertes Deckungskapital) und den direkt gutgeschriebenen Überschüssen zusammen**

### Berechnung des Rückkaufswertes

- Verzinslich angesammelte Sparanteile
- ungetilgte Abschlusskosten

---

- = **gezillmertes Deckungskapital**
- + gutgeschriebene und erdiente Überschüsse

---

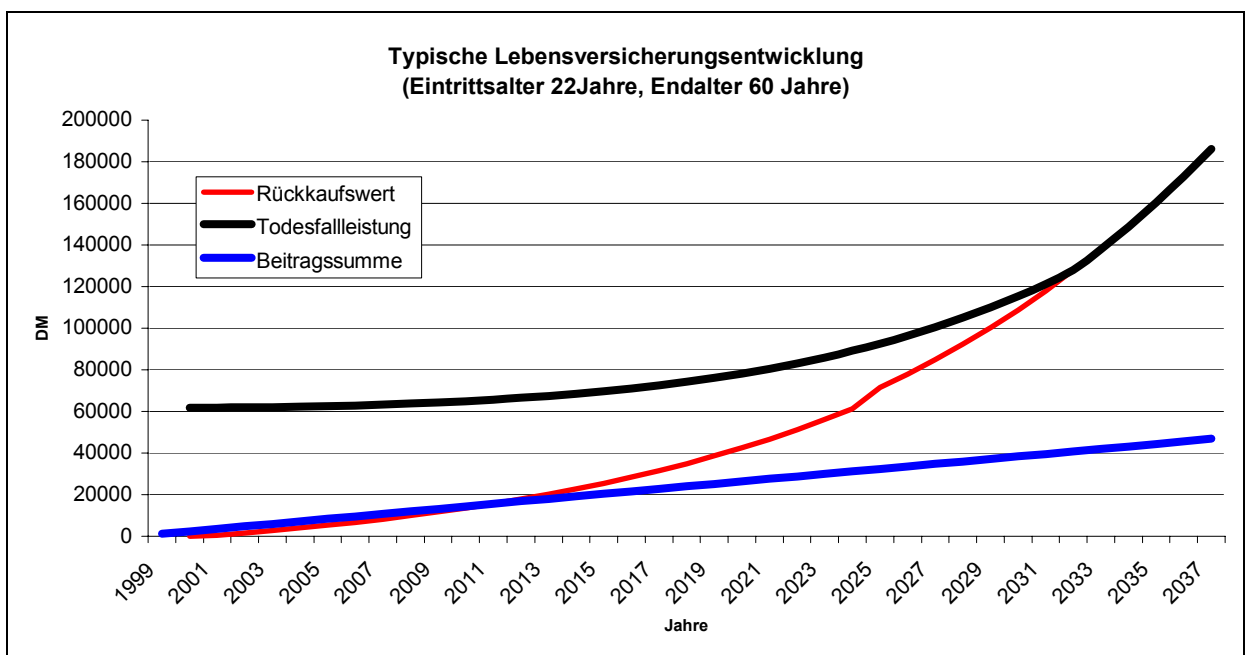
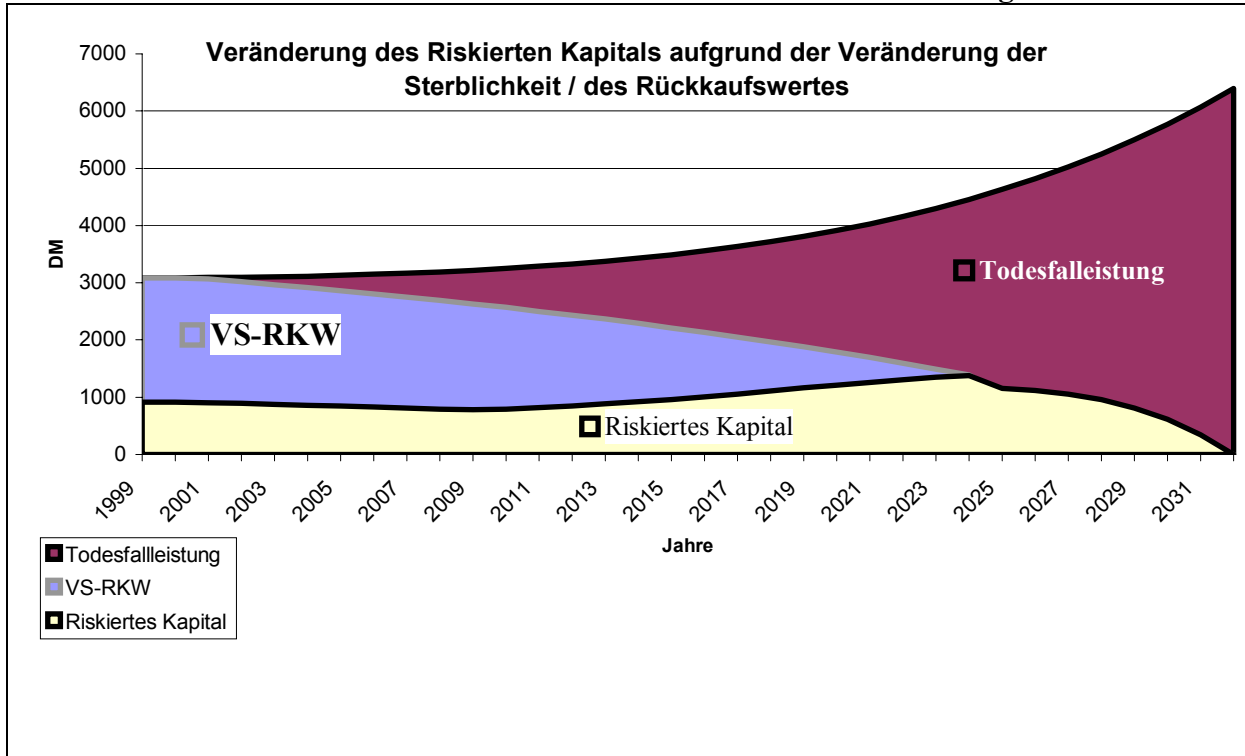
- = **Zeitwert**
- Stornoabzug (-1% des Riskierten Kapitals [§5 (3) ALB])

---

- = **Rückkaufswert**

# Das Riskierte Kapital

- beim Tod der versicherten Person zahlt der VR die VS aus den Risikoanteilen und dem bereits angesammelten Deckungskapital an den Bezugsberechtigten aus
- die Sterbewahrscheinlichkeit und damit die Gefahr die VS auszahlen zu müssen ist am Anfang gering und steigt mit der Zeit
- der Risikoanteil der VS bei einer Auszahlung sinkt jedoch mit der Zeit, da sich schon Rückkaufswerte angesammelt haben
- der VR riskiert statistisch also immer nur einen Teil der Versicherungssumme



Z

**Vorgaben für oben stehende Grafik aus einem typischen Lebensversicherungsvertrag**

Jahr	Rückkaufswert	Todesfalleistung	Beitragssumme	Risikoanteil RKW	Risikoanteil Todesfalleistung	Risikoanteil Beiträge
1999			1200	0	3085,3	60
2000	48	61706	2400	2,4	3085,3	120
2001	542	61798	3600	27,1	3089,9	180
2002	1618	61929	4800	80,9	3096,45	240
2003	2772	62104	6000	138,6	3105,2	300
2004	4012	62327	7200	200,6	3116,35	360
2005	5343	62603	8400	267,15	3130,15	420
2006	6772	62938	9600	338,6	3146,9	480
2007	8304	63337	10800	415,2	3166,85	540
2008	9949	63807	12000	497,45	3190,35	600
2009	11714	64356	13200	585,7	3217,8	660
2010	13622	64990	14400	681,1	3249,5	720
2011	15672	65719	15600	783,6	3285,95	780
2012	17874	66552	16800	893,7	3327,6	840
2013	20239	67499	18000	1011,95	3374,95	900
2014	22779	68569	19200	1138,95	3428,45	960
2015	25507	69776	20400	1275,35	3488,8	1020
2016	28438	71130	21600	1421,9	3556,5	1080
2017	31588	72645	22800	1579,4	3632,25	1140
2018	34973	74336	24000	1748,65	3716,8	1200
2019	38610	76218	25200	1930,5	3810,9	1260
2020	42522	78308	26400	2126,1	3915,4	1320
2021	46730	80623	27600	2336,5	4031,15	1380
2022	51256	83185	28800	2562,8	4159,25	1440
2023	56127	86013	30000	2806,35	4300,65	1500
2024	61370	89130	31200	3068,5	4456,5	1560
2025	71572	92561	32400	3578,6	4628,05	1620
2026	77965	96334	33600	3898,25	4816,7	1680
2027	84838	100472	34800	4241,9	5023,6	1740
2028	92230	105012	36000	4611,5	5250,6	1800
2029	100181	109985	37200	5009,05	5499,25	1860
2030	108738	115427	38400	5436,9	5771,35	1920
2031	117950	121376	39600	5897,5	6068,8	1980
2032	127874	127874	40800	6393,7	6393,7	2040
2033	138003	138003	42000	6900,15	6900,15	2100
2034	148846	148846	43200	7442,3	7442,3	2160
2035	160453	160453	44400	8022,65	8022,65	2220
2036	172876	172876	45600	8643,8	8643,8	2280
2037	186174	186174	46800	9308,7	9308,7	2340

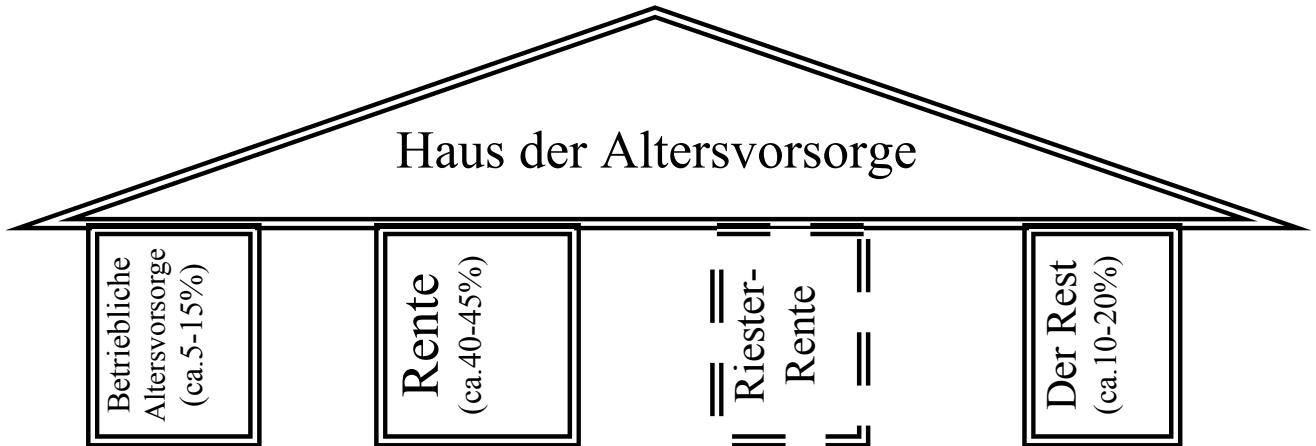
**Vorgaben für oben stehende Grafik aus der Sterbetavel DAVT 94**

Alter	Sterbewahrscheinlichkeit in dem Lebensjahr	Addition der Sterbewahrscheinlichkeiten	Sterbewahrscheinlichkeit * VS	Addition des Risikoaufkommens	VS-RKW	Riskiertes Kapital
20	0,001476	0,001476				
21	0,001476	0,002952				
22	0,001476	0,004428	0	0	3082,9	910,07208
23	0,001476	0,005904	91,078056	91,078056	3082,9	910,07208
24	0,001476	0,00738	91,213848	182,291904	3062,8	904,13856
25	0,001476	0,008856	91,407204	273,699108	3015,55	890,19036
26	0,001476	0,010332	91,665504	365,364612	2966,6	875,74032
27	0,001476	0,011808	91,994652	457,359264	2915,75	860,7294
28	0,001476	0,013284	92,402028	549,761292	2863	845,1576
29	0,001476	0,01476	92,896488	642,65778	2808,3	829,01016
30	0,001476	0,016236	93,485412	736,143192	2751,65	812,28708
31	0,001476	0,017712	94,179132	830,322324	2692,9	794,94408
32	0,001489	0,019188	95,826084	926,148408	2632,1	783,83938
33	0,001551	0,020677	100,79949	1026,947898	2568,4	796,71768
34	0,001641	0,022228	107,844879	1134,792777	2502,35	821,27127
35	0,001747	0,023869	116,266344	1251,059121	2433,9	850,40466
36	0,001869	0,025616	126,155631	1377,214752	2363	883,2894
37	0,002007	0,027485	137,617983	1514,832735	2289,5	919,0053
38	0,002167	0,029492	151,204592	1666,037327	2213,45	959,30923
39	0,002354	0,031659	167,44002	1833,477347	2134,6	1004,96968
40	0,002569	0,034013	186,625005	2020,102352	2052,85	1054,75433
41	0,002823	0,036582	209,850528	2229,95288	1968,15	1111,21749
42	0,003087	0,039405	235,284966	2465,237846	1880,4	1160,95896
43	0,003387	0,042492	265,229196	2730,467042	1789,3	1212,07182
44	0,003726	0,045879	300,401298	3030,86834	1694,65	1262,85318
45	0,0041	0,049605	341,0585	3371,92684	1596,45	1309,089
46	0,004522	0,053705	388,950786	3760,877626	1494,3	1351,44492
47	0,004983	0,058227	444,13479	4205,012416	1388	1383,2808
48	0,005508	0,06321	509,825988	4714,838404	1049,45	1156,07412
49	0,006094	0,068718	587,059396	5301,8978	918,45	1119,40686
50	0,006751	0,074812	678,286472	5980,184272	781,7	1055,45134
51	0,007485	0,081563	786,01482	6766,199092	639,1	956,7327
52	0,008302	0,089048	913,09547	7679,294562	490,2	813,92808
53	0,009215	0,09735	1063,659805	8742,954367	334,45	616,39135
54	0,010195	0,106565	1237,42832	9980,382687	171,3	349,2807
55	0,011236	0,11676	1436,792264	11417,17495	0	0
56	0,01234	0,127996	1702,95702	13120,13197	0	0
57	0,013519	0,140336	2012,249074	15132,38105	0	0
58	0,014784	0,153855	2372,137152	17504,5182	0	0
59	0,01615	0,168639	2791,9474	20296,4656	0	0
60	0,017625	0,184789	3281,31675	23577,78235	0	0

# Verkaufsargumente

## Das Drei-Säulenkonzept für die Altersvorsorge

⇒ ca. 70 % des bisherigen Bruttoeinkommens sollten Rente sein



Vorsorgemöglichkeiten	
Sparen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist</li> <li>• Festgeld</li> </ul>
Immobilien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfamilienhaus (Eigenheim)</li> <li>• Mehrfamilienhaus (Mieteinkommen)</li> </ul>
Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenpapiere</li> <li>• Sonderformen</li> <li>• Aktien (Teilhaberpapiere)</li> </ul>
Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitallebens-/Rentenversicherung</li> <li>• Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr</li> </ul>

# Die Versorgungslücke der GRV

(zur GRV vgl. Allg. Fachkunde)

## Beispiel eines Arbeitnehmers

Bruttoeinkommen VN	4.000 DM
Steuerabzug + SV-Beiträge ca. 30%	- 1.200 DM
jetziges Netto	2.800 DM
Zielrente im Alter	2.800 DM

gese tzl. Rente ca. 45% des Bruttos  
+ evtl. Betriebliche Altersvorsorge  
+ bereits vorhandene private Vorsorge = 1.800 DM

Versorgungslücke 1.000 DM

## Formel zum Schließen der Versorgungslücke

- dem Kunde soll durch Auszahlung der Versicherungssumme (V) zum Ablauf Kapitalbedarf (B) zur Verrentung zur Verfügung stehen, das mit (x) % jährlich verzinst wird
- sein monatlicher Bedarf (B) der Versorgungslücke soll durch Zinserträge gedeckt werden (jährlicher Bedarf= 12 B)
- das Kapital wird durch den Faktor 200 ermittelt (bei 6% Verzinsung und ohne Kapitalverzehr)

$$B \cdot x\% = 12V \Leftrightarrow V = \frac{12V}{x\%}$$

bei einer Verzinsung von 6% ergibt das  $V = \frac{12}{0,06} \cdot B \Leftrightarrow V = 200 \cdot B$

- je nach Alter und Gesundheitszustand kann auch eine monatliche Rente zur Berechnung einer Rentenversicherung genommen werden
- Eine LV verdoppelt sich nach ca. 30 Jahren, daher ist der Kapitalbedarf doppelt so hoch wie die Versicherungssumme
- Es gibt auch Berechnungsschemata für eine Kapitalbedarfsermittlung mit Kapitalverzehr

# betriebliche Altersvorsorge

- **freiwillige Sozialleistung der Unternehmen**
- **Versorgungsversprechen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis**
- **Gründe**
  - Ausnutzung von Steuervorteilen
  - Fürsorgepflicht des AG
  - Mitarbeitermotivation
  - verstärkte Bindung an das Unternehmen
  - Steigerung der Unternehmensattraktivität am Arbeitsmarkt

## Arten der BAV

- **Pensionskasse**[vgl. §4c EStG, §2 (3) Betr.AVG]
  - rechtlich selbständiger VVaG, unterliegt der Versicherungsaufsicht
  - Vorsorgeleistungen mit Rechtsanspruch
  - AN kann zusätzlich Beiträge einzahlen
- **Unterstützungskasse** [vgl. §4d EStg]
  - rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung (e.V.)
  - Vorsorgeleistungen ohne Rechtsanspruch, Widerruf der versprochenen Leistungen nur in Wirtschaftlicher Notlage des Vereines möglich
  - Möglichkeit der Absicherung des Risikos durch eine Rückdeckungsversicherung
  - Teilweise Insolvenzsicherung vorgeschrieben →PSVAG (Pensionssicherungsverein)
- **Pensionszusage**[vgl. §6a EStg]
  - AN (und Hinterbliebene) haben direkten Anspruch gegen den Arbeitgeber
  - Arbeitgeber bildet in der Anwartschaftsphase Pensionsrückstellungen
  - Möglichkeit der Absicherung des Risikos durch eine Rückdeckungsversicherung
- **Direktversicherung**

## Rückdeckungsversicherung

- Arbeitgeber schließt auf das Leben des Arbeitnehmers eine LV ab
- der Arbeitgeber ist VN, BZ und Bezugsberechtigter
- die Beiträge sind unter gewissen Umständen für den Arbeitgeber absetzbar [vgl. LStR Abschn. 129 (4)]

## Direktversicherung

*Grundlage: Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge [Betr.AVG]*

- **Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber**
- **Versicherte Person ist der Arbeitnehmer**
- **Bezugsberechtigter**
  - üblich ist ein unwiderrufliches Bezugsrecht ab Unverfallbarkeit Arbeitnehmer und Hinterbliebene haben einen direkten Anspruch gegen den Versicherer
- **Höchstbeitragsbegrenzung 3.408 DM jährlich /284 DM monatlich**



## Wesen der Direktversicherung

- Arbeitgeber zahlt Beiträge für den AN
- 
- **echte, arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung**
  - Leistung des Arbeitgebers zusätzlich zum Gehalt
- **Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung**
  - AN verzichtet auf einen Teil des Bruttogehaltes oder Sonderzahlungen

## Steuerliche Betrachtung

- AN muss die Beiträge nicht nach dem Einkommensteuertarif versteuern, sondern kann sie durch den Arbeitgeber pauschal mit 20 % versteuern lassen (+Kirchensteuer pauschal 7% und Soli 5,5%)
- Bei Finanzierung aus Sonderzahlungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld...) müssen keine SV-Beiträge abgeführt werden
- der Arbeitgeber kann die Prämien und Steuern als Ausgaben absetzen [vgl.§40 b EStG]
- **Voraussetzungen für die Lohnsteuerpauschalierung**
  - erstes Arbeitsverhältnis (Steuerklasse I-V)
  - Endalter mind. 59 (Beginn des 60. LJ)
  - keine Abtretung/ Beleihung durch den Arbeitnehmer
  - keine vorzeitige Kündigung[LStR Abschn. 129 (6)]

## Unverfallbarkeit

- **der AN behält den bereits erdienten Teil der zugesagten Leistungen bei vorzeitiger Beendigung (rätierliches Verfahren)[§1 Betr.AVG]**
- **in der Praxis ist das versicherungstechnische Verfahren üblich [§2 (2) Betr.AVG], der VN kann den Vertrag**
  - vom neuen Arbeitgeber weiterführen lassen
  - in eine private Versicherung umwandeln lassen
  - beitragsfrei stellen lassen

## Voraussetzungen

- VN ist mind. 35 Jahre alt und
- Direktversicherung besteht mind. 10 Jahre oder
- Direktversicherung besteht mind. 3 Jahre und mind. 12 Jahre Betriebszugehörigkeit
- **Vorgezogene Altersleistung**
  - sobald Altersruhegeld gezahlt wird kann auch die Leistung der Direktversicherung in Anspruch genommen werden
- **keine Anpassungsprüfung für laufende Renten [§16 Betr.AVG]**
- **Insolvenzabsicherungspflicht für den Arbeitnehmer →Absicherung im PensionsversicherungsVVG (PSVaG) [§7 ff Betr.AVG]**
  - Direktversicherung mit widerruflichem Bezugsrecht des VN (bei unwiderruflichem Bezugsrecht Fällt die DV nicht in die Konkursmasse)
  - Direktversicherung mit Beleihung / Abtretung oder Verpfändung durch den Arbeitgeber
  - bei Pensionszusagen
  - bei Unterstützungskassen

# Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung

- **jeder 5. scheidet vorzeitig wegen körperl. oder geistige Leiden aus dem Berufsleben aus**
  - mehr Berufsunfähigkeit durch Krankheit als durch Unfälle, daher Unfallversicherung nicht immer geeignet
  - knapp 10 % der neuen Fälle trifft die neue Regelung seit 01.01.2001

## neue Regelung seit 01.01.2001

- **Streichung der Berufsunfähigkeitsrente**
  - Vertrauensschutz für alle, die vor dem 02.01.1960 geboren sind
- **neue zweistufige Erwerbsminderungsrente**
  - weniger als 3 Stunden tägliche Arbeit → volle Rente
  - weniger als 6 Stunden tägliche Arbeit → 1/2 Rente
- **uneingeschränkte Verweisung auf eine andere Tätigkeit möglich** (z.B. Bankangestellter → Nachtwächter)
- **Übergangsregelung für Personen mit Geburtsjahr bis 1960**
  - alte Berufsunfähigkeitsrente, alte Verweisung, jedoch ca. 1/4 weniger Rente (Rentenhöhe = halbe Erwerbsminderungsrente)

### einzigster Vorteil

- **Arbeitsmarktlage wird berücksichtigt**
  - wenn jemand halb erwerbsgemindert ist aber auf dem Arbeitsmarkt keine Teilzeitanstellung findet, bekommt er die volle Erwerbsminderungsrente